

SVP, SP und Grüne streiten um Aargauer Pauschalbesteuerter

Vernehmlassung Sollte die Pauschalbesteuerung das nächste Abstimmungswochenende überleben, will die Linke noch schärfere Bestimmungen als von der Regierung geplant

VON MATHIAS KÜNG

Am 30. November entscheidet das Volk, ob die sogenannte Pauschalbesteuerung reicher Ausländer, die in der Schweiz nicht erwerbstätig sind, abgeschafft werden soll oder nicht. Das Bundesparlament hat gewissermassen als indirekten Gegenvorschlag eine höhere Besteuerung der deutlich über 5000 so besteuerten Ausländer beschlossen, die gesamtschweizerisch rund 650 Millionen Franken Steuern zahlen. Der Aargau hat allerdings nur 20 Pauschalbesteuerte, die zusammen 1,5 Millionen Franken Steuern zahlen, durchschnittlich also 75 000 Franken.

Von viel zu wenig bis viel zu viel

Jetzt ist es an den Kantonen, ihre Steuergesetzgebung den neuen Bundesvorgaben anzupassen. Diese kommen künftig zum Tragen, sofern das Volk die Initiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung ablehnt. Die Aargauer Regierung will die schärferen Berner Vorgaben (vgl. Box) übernehmen, aber nicht übertreffen.

Die Vernehmlassung zu dieser Verschärfung offenbart im Aargau einen tiefen Graben zwischen SP, Grünen, Gewerkschaftsbund (AGB) und VPOD einerseits sowie der SVP andererseits. SP, Grüne und die beiden Gewerkschaften wollen die Pauschalbesteuerung abschaffen. Sollte dies misslingen, wollen sie im Aargau schärfere Bedingungen einführen als die Regierung. Sie

verlangen, der Berechnung der Pauschalsteuer ein Mindesteinkommen von 600 000 Franken zugrunde zu legen, also 50 Prozent mehr als die Regierung will (vgl. Box). Die EVP, die die Pauschalbesteuerung ebenfalls ablehnt, befürwortet aber die von der Regierung vorgeschlagene Lösung.

Genau in die gegenteilige Richtung marschiert die SVP. Sie will 50 Prozent weniger Mindesteinkommen zugrunde legen als die Regierung, nämlich 200 000 Franken. Demgegenüber sind FDP, CVP, BDP, GLP, EDU, **Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)** sowie Gewerbeverband mit dem Regierungsvorschlag einverstanden.

Neuer Weiterbildungsabzug

Dieselbe Steuergesetzrevision enthält ein zweites Thema, in dem sich Streit zwischen Links und Rechts abzeichnet: Und zwar bei der von der Regierung geplanten Erweiterung der Steuerabzüge für Weiterbildung. Worum geht es? Im geltenden Steuerrecht können die Kosten für die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung, für die durch äusserer Umstände bedingte Umschulung und für den beruflichen Wiedereinstieg vom Einkommen abgezogen werden. Neu werden auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung und für einen Berufsaufstieg, unabhängig vom gegenwärtigen Beruf, abziehbar sein. Weiterhin nicht abziehbar bleiben aber die Kosten der Erst-

ausbildung bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II.

Hobby nicht abzugsfähig

Der neue Abzug beschränkt sich auf die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Darin enthalten sind auch die berufsorientierten Umschulungskosten. Aber Achtung: Weiterbildung für eine persönliche Liebhaberei oder ein Hobby sind und bleiben nicht abzugsfähig.

Die Obergrenze soll bei 12 000 Franken festgelegt werden. Diese Neuregelung bringt dem Kanton voraussichtliche Mindereinnahmen von rund 3,2, den Gemeinden von rund 2,8 Millionen Franken.

Grüne allein auf weiter Flur

Die SVP fordert, auf die 12 000-Franken-Obergrenze zu verzichten. Sollte dies rechtlich nicht möglich sein, plädiert sie für eine 24 000-Franken-Obergrenze. Dies, weil Weiterbildung für die Entwicklung des Humankapitals und damit für die Wettbewerbsfähigkeit zentral sei. Die meisten Parteien inklusive SP, den grossen Wirtschaftsverbänden und ausdrücklich auch AGB und VPOD sind mit der Regierungslösung einverstanden. Nicht aber die Grünen. Sie hinterfragen grundsätzlich Steuerabzüge, so Gertrud Häseli. Diese führten zu Abgrenzungsproblemen und Ungerechtigkeit. Denn Gutverdienende profitierten überproportional. Deshalb fordern die Grünen Bildungsgutscheine statt Abzüge.

PAUSCHALBESTEUERUNG

Darum geht es

Bisher müssen Pauschalbesteuerte das Fünffache ihres Eigenmietwerts oder Mietzinses entrichten. Künftig muss der besteuerte Aufwand für die direkte Bundessteuer und die Kantonssteuer **mindestens das Siebenfache** des weltweiten Eigenmietwerts oder des Mietzinses bzw. das Dreifache des jährlichen Pensionspreises betragen.

Schliesslich muss gemäss den neuen Bundesvorgaben eine minimale Bemessungsgrundlage, das heisst ein der Berechnung der Pauschalsteuer zugrunde gelegtes **Mindesteinkommen** festgelegt werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt dieses 400 000 Franken. Der Aargau will das so übernehmen. (MKU)

Helvetische Gesellschaft Efta-Richter kritisiert den Bundesrat

Hoher Besuch bei der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) Aargau: Carl Baudenbacher, Präsident des Efta-Gerichtshofes, hielt ein Plädoyer für «seine» Institution. Der Aargauer Regierungsrat Urs Hofmann erinnerte zudem an die Anfänge der europäischen Gemeinschaft und betonte die wirtschaftliche Verflechtung der Schweiz mit der EU.

Diese Verflechtung stellen Masseneinwanderungs- und Ecopop-Initiative bekanntlich auf den Prüfstand. Das «goldene Dreieck» anzustreben, nämlich die Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten, die Zuwanderung gemäss der Masseneinwanderungsinitiative zu bremsen und zugleich die bilateralen Verträge beizubehalten, ja sogar auszubauen, sei eine «mission impossible», sagte Baudenbacher; denn die Personenfreizügigkeit sei für die EU-Mitglieder so sakrosankt wie für die Schweiz die direkte Demokratie.

Für den Ausbau der bilateralen Verträge bräuchte es eine Lösung der «institutionellen Frage». Unter anderem muss geklärt werden, welches Gericht über Streitigkeiten aus den bilateralen Verträgen zwischen der EU und der Schweiz entscheiden soll.

In diesem Zusammenhang kritisierte der Efta-Gerichtspräsident die Bundesverwaltung und den Bundesrat. Diese hätten vorschnell alles auf die Karte Europäischer Gerichtshof (EuGH) gesetzt, anstatt die Variante Andocken an den Efta-Gerichtshof oder den EWR ruhig zu prüfen. Der EuGH, wo die Einsitznahme eines Schweizer Richters a priori ausgeschlossen sei, sei das Gericht der Gegenseite, ihm fehle die Parteineutralität. (AZ)